

§ 115 StGB

(1) Zum Schutz von [Personen](#), die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, gelten die §§ [113 StGB](#) und [114 StGB](#) entsprechend.

(2) Zum Schutz von [Personen](#), die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen sind, gelten die §§ [113 StGB](#) und [114 StGB](#) entsprechend.

(3) Nach § [113 StGB](#) wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch [Drohung](#) mit Gewalt behindert. Nach § [114 StGB](#) wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tätlich angreift.